



POSTULAT

Urheber	Claudia Alpiger, PS/GC, Nicolas Bonvin, Le Centre, Rafael Welschen, Die Mitte Oberwallis und François Quennoz, UDC
Gegenstand	Verzicht auf Auflösungssitzung Verfassungsrat
Datum	09/06/2024
Nummer	2024.06.123

Gemäss Dekret über den Verfassungsrat (Art. 22; https://lex.vs.ch/app/de/texts_of_law/101.100) tritt der Walliser Verfassungsrat nach der Volksabstimmung zusammen, um das Abstimmungsresultat zur Kenntnis zu nehmen und sich aufzulösen.

Am 3. März 2024 wurde bekanntlich über die neue Verfassung abgestimmt. Bereits im Dezember 2023 wurden somit alle Verfassungsrät:innen zur Auflösungssitzung am Montag, 25. März 2024 um 9.00 Uhr im Grossratsaal in Sitten eingeladen. Dies mit Vorbehalt, dass wenn die Volksabstimmung vom 3. März 2024 Gegenstand einer Beschwerde sei, die auflösende Sitzung auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden könnte. Es wurde zudem mitgeteilt, dass den Mitgliedern des Verfassungsrates an dieser Sitzung nicht das Wort erteilt werde, weil der Verfassungsrat keine Geschäfte mehr zur Debatte habe - so dass die Sitzung voraussichtlich nur einige Dutzend Minuten dauern solle. Die Sitzung werde zudem nicht auf Kanal9 ausgestrahlt und es werden keine Dolmetscher zur Verfügung stehen. Auf der Tagesordnung standen folgende Geschäfte: 1. Eröffnung der Sitzung, 2. Ansprache von Staatsrat Frédéric Favre, 3. Resultat der Volksabstimmung vom 3. März 2024, 4. Auflösung des Verfassungsrates, 5. Abschluss der Sitzung.

Nach der Abstimmung wurde am 11. März bekanntlich eine Beschwerde «gegen den Stimmzettel zur Abstimmung vom 3. März 2024 über den Entwurf einer neuen Verfassung des Kantons Wallis sowie die Anwendung von Artikel 106 der Kantonsverfassung» eingereicht.

Am 17. März wurde den Verfassungsrät:innen mitgeteilt, dass aufgrund ebendieser Beschwerde die auflösende Sitzung vom 25. März abgesagt wird. Ein neuer Termin werde erst festgelegt, sobald die Beschwerde endgültig behandelt wurde.

Der Grosse Rat ist in der Maisession nicht auf die Beschwerde eingetreten, jedoch hat die Beschwerdeführerin mitgeteilt, dass sie diese weiterziehen werde (siehe z.B. Le Nouvelliste vom 16.5.2024, wo die Beschwerdeführerin Cilette Cretton ankündigt, das Bundesgericht anzurufen, da Artikel 34 der Verfassung nicht eingehalten wurde, der vorsieht, dass der Wille der Bürger «treu und sicher» zum Ausdruck gebracht wird). Dies bedeutet, dass die Auflösungssitzung wiederum aufgeschoben wird - und dies im schlimmsten Fall für mehrere Jahre.

Es stellt sich somit die Frage, wie viel Sinn es macht, dass sich die ehemaligen Verfassungsrät:innen in 1-2 Jahren erneut treffen, «nur» um sich aufzulösen. So ein Zusammentreffen verursacht lediglich Kosten (von mind. 30'000 Fr. für Sitzungsgeld und Reisespesen) und bringt keinen Mehrwert - mit Ausnahme des gemeinsamen Apéros nach Ende der Sitzung, welches allerdings nicht offiziell vorgesehen ist. Zudem ist kaum vorstellbar, dass die ehemaligen Verfassungsrät:innen in 1-2 Jahren noch Zeit und Lust haben, sich für eine

«einige Dutzend Minuten» dauernde Sitzung nach Sitten zu begeben.

Deshalb ist auf diese Auflösungssitzung zu verzichten.

Dies sollte ohne Anpassung des Dekrets über den Verfassungsrat (Art. 22) möglich sein, da das Dekret ohnehin nur «längstens während fünf Jahren gültig» ist und dieses - mit Inkrafttreten per 14.6.2018 - somit nicht mehr in Kraft ist.

Stattdessen könnten die Mitglieder des Verfassungsrates lediglich ein Schreiben vom Staatsrat oder der Staatskanzlei erhalten, in dem mitgeteilt wird, dass - sobald dies der Fall ist - alle Beschwerden erledigt wurden und die Abstimmung nun rechtskräftig ist, und dass der Verfassungsrat daher aufgelöst wird.

Schlussfolgerung

Der Staatsrat wird aufgefordert, die nötigen Massnahmen in die Wege zu leiten, dass auf eine offizielle Auflösungssitzung des Verfassungsrats verzichtet wird.